

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom 17. Mai 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 170.1 (Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 4 Absatz 3, § 9 Absatz 4, § 31 Absatz 5 und § 56 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 22. Februar 2001¹⁾,
beschliesst:

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus 1 teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50%, 4 Fachrichterinnen oder Fachrichtern sowie 4 Richterinnen oder Richtern.

² Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus 1 teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50% und 2 Fachrichterinnen oder Fachrichtern sowie 2 Richterinnen oder Richtern.

Titel nach § 7a (neu)

2a Wahlen durch den Landrat

§ 7b (neu)

Wahlen durch den Landrat

¹ Der Landrat wählt die Mitglieder der Gerichte in die Amtspositionen nach diesem Dekret.

1) GS 34.161, SGS 170

² Er teilt den Präsidien mit der Wahl das individuelle Pensum zu.

³ Der Landrat ist weder bei einer Gesamterneuerungswahl für eine Amtsperiode noch bei einer Ersatzwahl während der Amtsperiode an gerichtsinterne Pensenänderungen gebunden.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Diese Änderungen am Gerichtsorganisationsdekret werden nur rechtswirksam, wenn auch die Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Gerichte, die Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, die Teilrevision des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung, die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und die Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung (alleamt Änderungen gemäss Landratsvorlage 2017-115) rechtswirksam werden.

2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal, 17. Mai 2018

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

¹⁾ Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.